

S a t z u n g

der Stadt Petershagen für das Gebiet
"Tongrubenweg" in der Ortschaft Quetzen

Aufgrund des § 4 Abs. 2a der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.4.1993 (BGB1. I S. 622) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.1992 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am

für den Bereich

"Tongrubenweg"

in der Ortschaft Quetzen eine Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, daß die Einbeziehung des Gebietes "Tongrubenweg" in den vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt. Für die einbezogenen Flächen wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 2

Der Abgrenzungsbereich "Tongrubenweg" wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

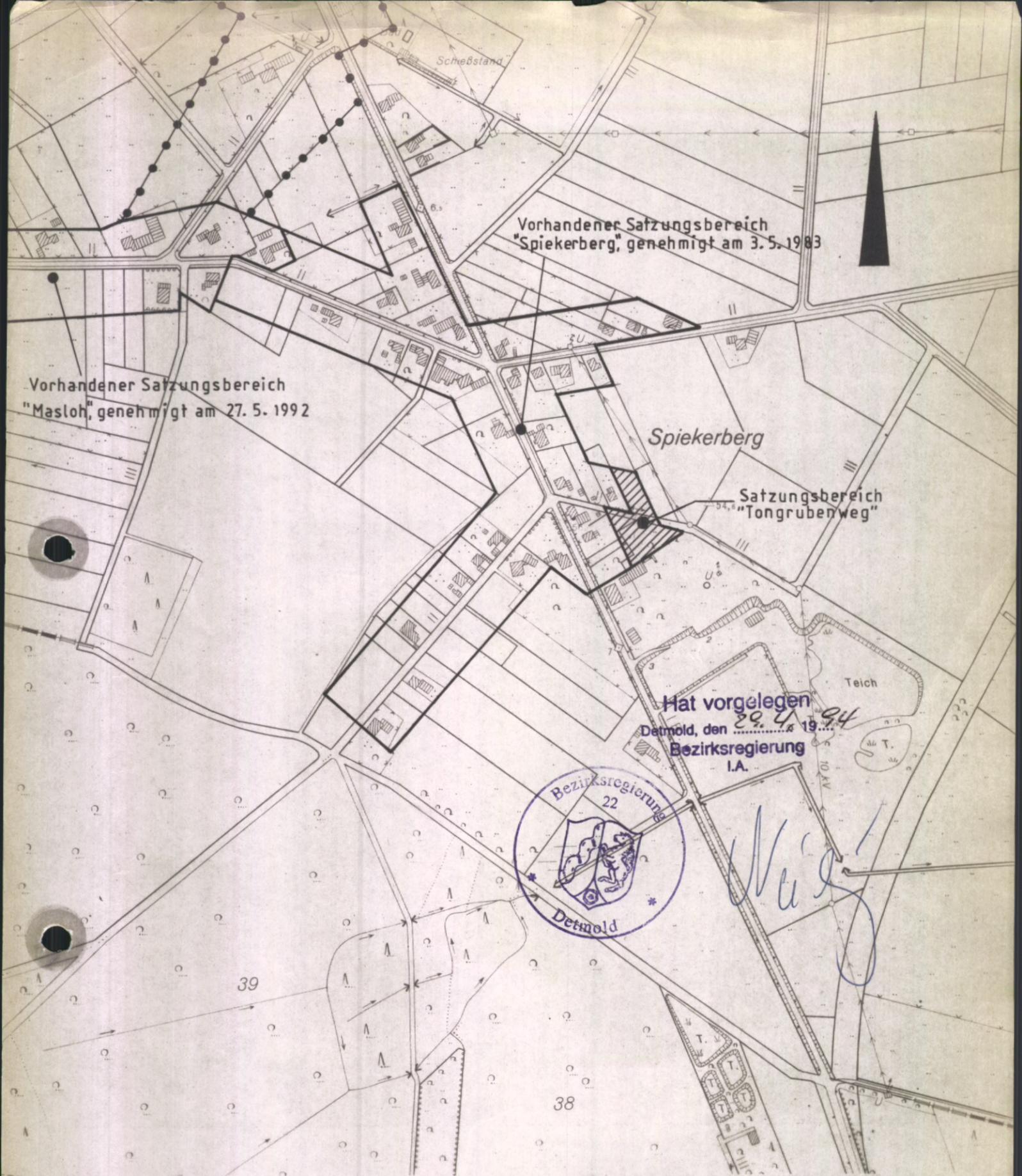
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Hat vorgelesen
Detmold, den 29.4. 1994
Bezirksregierung
I.A.

W. K.



Scheßland

Vorhandener Satzungsbereich
"Spiekerberg", genehmigt am 3.5.1983



Vorhandener Satzungsbereich
"Masloh", genehmigt am 27.5.1992

Spiekerberg

Satzungsbereich
"Tongrubenweg"

Hat vorgelegen
Detmold, den 29.4.1994
Bezirksregierung
I.A.

Teich



Wieg

39

38

LEGENDE

- GRENZE DES ORTSTEILES ALS SATZUNGSBEREICH GEM. § 34 BauGB i.V.m. § 4(2a)
- GRENZE DER BAUFLÄCHEN IM BauGB.-Maßn.G. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- ~~GRENZE DES VORHANDENEN BEBAUUNGSPLANES~~

STADT PETERSHAGEN

GEM.: **QUETZEN**
 FLUR: 5 "Tongrubenweg"
 ORTSTEIL ALS SATZUNGSBEREICH
 AUFGESTELLT: STADTBAUAMT
 M.1:5000

Herbers
 DIPL. ING.

PETERSHAGEN DEN, 30.7.1993